

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Annahmklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in den Katalogen oder sonstigen technischen Unterlagen des Lieferanten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Der Lieferant behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor; sie dürfen ohne Einwilligung des Lieferanten Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Lieferanten auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.

3. Die Verkaufsangestellten des Lieferanten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherung zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Lieferant an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen, Leistungen und Muster werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versicherung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferanten die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Terrorismus, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei dem Lieferanten oder dessen Unterlieferanten eintreten, hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Termine nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferanten, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferant von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigt.
4. Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder der Lieferant sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 3% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 15% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit.
5. Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
6. Die Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Lieferanten beginnen mit Absendung der Auftragbestätigung und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, wie z.B. die Bereitstellung vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie der Eingang evtl. vereinbarter Anzahlungen, usw.. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis vor ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft vom Lieferanten mitgeteilt wurde.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

§ 5 Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt mangels anderer Vereinbarung auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Versicherung gegen Transportschäden übernimmt der Lieferant nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers auf dessen Rechnung.
2. Der Lieferant nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung des Lagers des Lieferanten verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Rechte des Bestellers wegen Mängel

1. Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängel geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Produkte.

Die Gewährleistung für gebrauchte Produkte ist ausgeschlossen.

2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferanten nicht befolgt, die Produkte fehlerhaft montiert oder in Betrieb genommen, Änderungen an den Produkten oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte. Dasselbe gilt auch, wenn ungeeignete Betriebsmittel verwendet werden, bei natürlicher Abnutzung, bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und Mängel durch chemische, elektrochemische oder elektrische

Einflüsse, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer diese Umstände den Mangel herbeigeführt haben, nicht widerlegt.

3. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
4. Bei berechtigten Mängelrügen ist der Lieferant unter Ausschluss der Rechte des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass der Lieferant aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Besteller hat dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Der Lieferant trägt im Falle der Mängelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als am Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

5. Ansprüche wegen Mängel gegen den Lieferanten stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.
6. Handelsübliche, geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Form, der Farbe, des Gewichts oder der Ausstattung gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für Lieferungen nach Muster oder Probe.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferanten aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, wird der Lieferant die folgenden Sicherheiten gewähren, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten unentgeltlich. Ware, an der dem Lieferanten (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller dem Lieferanten bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Der Lieferant ermächtigt den Besteller unwiderruflich, die an den abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Lieferant seine Eigentumsrechte

durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 8 Zahlung

1. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zulässig. Der Lieferant ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferant über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Gerät der Besteller in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Lieferanten ist zulässig.
4. Wenn dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht einlöst wird o-

der seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Lieferanten andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferant berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Lieferant ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller wegen Gegenansprüchen nur aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Der Lieferant behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 10 Patente

1. Der Lieferant wird den Besteller und dessen Abnehmer wegen Ansprüche aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt von dem Besteller. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung ist, dass dem Lieferanten die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise deren Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

2. Der Lieferant hat wahlweise das Recht, sich von den in Ziffer 1. übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass er entweder

- 2.1 die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
- 2.2 dem Besteller ein geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Lieferanten im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 12 Haftung

1. Der Lieferant haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Lieferanten, dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.
2. Für die Schäden, die nicht von Ziffer 1. erfasst werden und die auf vorsätzliche oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Lieferanten, dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Haftung des Lieferanten ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der Lieferant, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

4. Hat der Lieferant bezüglich der Ware oder Teile hiervon eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben, haftet der Lieferant auch im Rahmen dieser Garantie.

Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Lieferant allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

5. Der Lieferant haftet auch für Schäden, die er durch einfache fahrlässige Verletzungen solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Lieferant haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
6. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
7. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Falle verschuldeter Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Lieferant, dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich aus den Vertragsverhältnissen der Parteien unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt.